

# RS OGH 1964/7/13 6Ob179/64, 1Ob682/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.07.1964

## Norm

JN §66 Abs1

## Rechtssatz

Wenn der Ehemann von dem Ort an welchem er seinen Wohnsitz begründet hat wegzieht, dort aber bei aufrechter Ehe seine Gattin und das Kind zurückläßt, zu diesen regelmäßig in nicht allzu langen Zwischenräumen für jeweils einige Tage zurückkehrt und von dort die ihn betreffende Post an den Ort seines jeweiligen Aufenthaltes nachgesendet erhält, so wird der einmal begründete Wohnsitz durch den Wegzug nicht aufgelassen, sondern bleibt weiterhin als der Wohnsitz des Ehemannes bestehen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 179/64  
Entscheidungstext OGH 13.07.1964 6 Ob 179/64  
Veröff: JBl 1965,41
- 1 Ob 682/90  
Entscheidungstext OGH 28.11.1990 1 Ob 682/90

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0046700

## Dokumentnummer

JJR\_19640713\_OGH0002\_0060OB00179\_6400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)